

Prävention macht handlungsfähig

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

für ein gewaltfreies Miteinander in der
DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V.

Prävention macht handlungsfähig!

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V.

Inhalt

Vorwort

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen - Position der DLRG.....	5
2. Hintergrundwissen.....	6
2.1 Formen der Gewalt.....	7
2.1.1 digitale Gewalt.....	7
2.1.2. physische oder psychische Gewalt.....	9
Kindswohlfährdung - Was bedeutet sexualisierte Gewalt?.....	9
2.2 Strategien von Täter/innen.....	11
2.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.....	11
3. PRÄVENTION.....	11
3.1 Handlungsfelder im Bereich Prävention.....	12
3.2 spezifische Risikoanalyse einzelner Tätigkeitsfelder der DLRG OG Steinhagen	13
3.3 Qualifizierung	13
3.4 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse.....	14
3.5 Vertrauenspersonen und Kontaktmöglichkeiten.....	14
3.6 Der klare Umgang miteinander.....	15
3.7 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.....	16
3.8 Evaluation des Präventionskonzepts	16
4. INTERVENTION.....	17
4.1 Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	17
4.2 Bearbeitung eines Verdachts durch Krisenplan und Krisenteam.....	19
4.3 Krisenplan.....	20
4.4 Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren.....	22
4.5 Dokumentationshinweise und Umgang mit Datenschutz.....	22
5. AUFARBEITUNG.....	23
5. Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.....	23
6. Anhänge.....	23
6.1. Ansprechpartner.....	23
6.2. Selbsterklärung der DLRG OG Steinhagen e.V.	24
6.3. Externe Beratungs- und Informationsstellen.....	25

Vorwort

Die DLRG setzt sich in ihren vielfältigen Angeboten „für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen“ ein und engagiert sich dafür, „dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann.“ Diese Formulierungen aus dem Leitbild beschreiben den grundsätzlichen Anspruch, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu gestalten und für ihre Interessen einzustehen. In diesem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit wachsen besondere Beziehungen, die durch persönlichen Austausch und Kontakt, durch das oftmals enge Zusammenwirken von unterschiedlichsten Mitgliedern (Alter, Geschlecht, soziale oder ethnische Herkunft) geprägt sind. Diese freiwillige, selbstorganisierte und selbstverantwortete Freizeitgestaltung bietet jedoch Ansatzpunkte, im meist vertrauensvollen Miteinander, Grenzen zu überschreiten. Die Übernahme von Verantwortung eröffnet auch die Möglichkeit, diese zu missbrauchen. Eigene Interessen zu Lasten anderer Menschen zu verfolgen ist eine Form von Gewalt. Im Folgenden liegt der Fokus auf einer besonderen Form der Gewalt gegen Menschen, der sexualisierten Gewalt.

Jede*r kann auch in der DLRG von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Wir sprechen daher nicht von „Opfern“ sondern von „Betroffenen“. Studien gehen davon aus, dass fast jede/s dritte Mädchen oder Frau und jeder siebte Junge oder Mann mindestens einmal im Leben damit konfrontiert ist. Menschen mit Behinderung sind weitaus häufiger betroffen.

Besonders häufig werden Kinder in der Altersstufe von 5 bis 14 Jahren von Personen aus ihrem Umfeld bedrängt oder angegriffen. Täter*innen können Männer, Frauen und auch Jugendliche sein, die meist sehr gut in ihr direktes soziales Umfeld eingebunden sind. Aktuelle Daten von Betroffenen weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über sexualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese häufiger in Institutionen erleiden. Wir gehen demzufolge davon aus, dass auch in unserem Umfeld und Verband potenzielle Täter*innen aktiv sein könnten!

Insbesondere die Abhängigkeiten in Bezug auf das Alter und unsere Strukturen, aber auch Vertrauensverhältnisse machen den verbandlichen Auftrag deutlich, eine handlungsrelevante Auseinandersetzung mit den Problemen der sexualisierten Gewalt voranzutreiben. Probleme, die durch sexualisierte Gewalt auftreten können, gehören daher in unserer Kinder- und Jugendverbandsarbeit immer dazu.

Die Umsetzung des Schutzauftrages soll durch das vorliegende Schutzkonzept gefördert werden. Ziel des Konzeptes ist es, die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt, die verbandsinterne Kommunikation sowie die Überprüfung der eigenen Strukturen hinsichtlich klarer und anwendbarer Verfahrensabläufe zu unterstützen.

Diese Grundlage richtet sich an die Mitglieder unserer Ortsgruppe, in deren Verantwortungsbereich es liegt, gliederungsspezifische Präventionsmaßnahmen und situationsbedingte Handlungsschritte einzuleiten. Des Weiteren gilt es, Qualifizierungsmaßnahmen umzusetzen und die nachhaltige Weiterbearbeitung des Schutzkonzeptes zu verankern. Im Schutzkonzept werden neben Grundlagen notwendige Handlungsabläufe, Informationsverfahren und Qualitätsstandards definiert, wie sie die DLRG als verbindlich vorsieht.

Als grundsätzliche Fragen werden definiert:

Wie wollen wir gemeinsam unsere Prävention sicherstellen?

Wie wollen wir verfahren, wenn Eingreifen notwendig ist?

Ein Kind erzählt seine Betroffenen Geschichte siebenmal, bevor ihm ein Erwachsener glaubt. (DLRG-Jugend: „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG-Jugend Stand 29.06.2016“, unter <https://www.dlrg-jugend.de/fuer-mitglieder/arbeitshilfen.html> abgerufen am 19.11.2018)

Allein diese nüchterne Zahl sollte alle Verantwortlichen im Verband aufrütteln und motivieren, Strukturen zu schaffen, die helfen, schnell zu reagieren. Unser Ziel ist die Förderung einer Kultur der Aufmerksamkeit, die Übergriffe verhindert, abwendet, aufarbeitet und künftige Risiken minimiert.

Als Grundlage für die vorliegende Arbeitshilfe diente die von der DLRG-Jugend entwickelte Arbeitshilfe „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG-Jugend“ (DLRG-Jugend: „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG-Jugend Stand 29.06.2016“, unter <https://www.dlrg-jugend.de/fuer-mitglieder/arbeitshilfen.html> abgerufen am 19.03.2019)

Unser großes Anliegen besteht darin, die Sensibilität für dieses Thema zu schärfen, Vorkehrungen zu treffen und die Entwicklung geeigneter Maßnahmen. Wir wollen uns klar positionieren, dass wir potenziellen Täter*innen den Zugang zu unseren Kindern und Jugendlichen verwehren und uns klar gegen jegliche Form der Gewalt im Sport aussprechen.

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen – Position der DLRG

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Wir nehmen unsere Verantwortung für unsere Mitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche und zur Umsetzung der Rechte des Kindes wahr, wie sie in Art. 3, Abs. 2 der Konvention der Vereinten Nationen (UN-Konvention) und in unserem Leitbild verankert sind,

indem wir ...

... Respekt zeigen vor anderen Religionen und Kulturen.

...die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen sowie Behinderten egal welchen Geschlechts (m/w/d) leben.

... keinen Rassismus oder derartige Äußerungen in unseren Reihen dulden.

... Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten anerkennen und sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützen.

... die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden Mitgliedes achten und Belästigungen jeglicher Art nicht tolerieren.

... uns mit dem Thema Kinderschutz und insbesondere der Prävention sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und diese nicht zum Tabu erklären.

... sichere verbandsinterne Strukturen und dadurch ein täter*innenfeindliches Umfeld schaffen.

... unsere (Jugend-)Vorstände, Jugendleiter*innen, Ausbilder*innen und andere Verantwortliche informieren und regelmäßig schulen.

... Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt benennen, aus- und fortbilden.

... ein offenes Ohr haben, jede Situation ernst nehmen, sensibel mit den uns anvertrauten Informationen umgehen und persönliche Daten vertraulich behandeln.

... Transparenz in allen Bereichen – insbesondere den Eltern, unseren Kindern und Jugendlichen gegenüber zeigen.

... für einen guten Informationsfluss über alle Ressorts hinweg sorgen.

... uns respektieren, auf sachlicher Ebene kommunizieren, diskutieren und uns austauschen.

... ehrlich miteinander umgehen und einen freundlichen Umgang über die Ortsgruppe hinaus pflegen.

Mit dem Motto „Wir hören zu, sehen hin und sprechen darüber — Prävention macht handlungsfähig!“ stellen wir eine wichtige Weiche zur Beachtung und Umsetzung des Themas in unserer Gliederung.

Respekt

„Respekt (lateinisch respectus „Zurückschauen, Rücksicht, Berücksichtigung“, auch respectio „zurücksehen, berücksichtigen“) bezeichnet eine Form der Wertschätzung, Aufmerksamkeit und Ehrerbietung gegenüber einem anderen Lebewesen (Respektsperson) oder einer Institution. Respektvolles Verhalten beinhaltet kein egoistisches Verhalten. Das bedeutet im Zusammenhang, dass für einen respektvollen Umgang miteinander die Grenzen und Bedürfnisse eines jeden eingehalten und geachtet werden müssen.“

2. Hintergrundwissen

Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen wird seit dem 1. Januar 2012 durch die gesetzliche Verankerung im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) gefordert. Durch das BKisSchG wurden bestehende Gesetze (SGB VIII) angepasst und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Die für die Verbandsarbeit wichtigen Änderungen des SGB VIII sind insbesondere die §§ 8a, 72a und 79a.

Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung ist jeder Verband verpflichtet, sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen. Die Bereitschaft, diesbezügliches Hintergrundwissen für die Praxis zu nutzen, steigt. Fakten, die die Wichtigkeit dieses Themas belegen, gehen aus zahlreichen Untersuchungen hervor.

Laut MiKADO-Studie waren Betroffene bei ihrer ersten Erfahrung von sexualisierter Gewalt im Durchschnitt 9,5 Jahre alt. Zwei Drittel der Gewalterfahrungen wurden nicht mitgeteilt.

(MiKADO steht für "Missbrauch von Kindern: Ätiologie, Dunkelfeld, Opfer" und ist ein Forschungsprojekt der Universität Regensburg, das zwischen 2012-2015 vom Bundesfamilienministerium gefördert wurde)

Der neustrukturierte § 8a SGB VIII beschreibt das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung und definiert Zuständigkeiten. Der § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der § 79a SGB VIII wurde neu eingeführt und schreibt den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätsentwicklung fest. Arbeitshilfen und Stellungnahmen zum Umgang mit Führungszeugnissen vom Deutschen Bundes Jugendring (DBJR) gibt es [hier](https://www.dbjr.de/themen/praevention):

<https://www.dbjr.de/themen/praevention>

Psychologische Ansätze: Grundbedürfnisse Kindswohl (Maslowsche Pyramide)

Betrachtet man die „klassischen“ fünf Ebenen des Modells der Maslowschen Bedürfnispyramide, so wird in 4 essenzielle Bedürfnisse und dem nach Wachstum und Selbstverwirklichung unterteilt.



Die Bedürfnisse treten laut Maslow nacheinander, aber auch parallel auf.

Die Grundbedürfnisse des Menschen sind individuell verschieden und beispielsweise abhängig von ihrer Kultur. Selbstverwirklichung, wie Maslow sie beschreibt, sei nur in westlichen (individualistischen) Kulturen zu finden. Hingegen seien die meisten Kulturen Asiens, Afrikas und

Südamerikas überwiegend kollektivistisch orientiert und stellten individuelle Bedürfnisse hinter die Bedürfnisse der Gruppe zurück, die dort als Träger der wahren Selbstverwirklichung angesehen werde.

Universalität ist auch innerhalb einer Kultur nicht gegeben: Die Hierarchie ist zum Teil willkürlich festgelegt und die Rangfolge der Bedürfnisse nicht universell. Maslows These vom Vorrang von Bedürfnissen, die das biologische Überleben sichern, ist unbewiesen. Menschen haben sich schon zu Tode gehungert oder auf andere Art ihr Leben geopfert, um ihren politischen Standpunkt besonders intensiv zum Ausdruck zu bringen. Die Motivation zum Terrorismus oder das Märtyrertum lassen sich auf diese Weise nicht erklären. Auch historische Beispiele zeigten, dass Menschen ihre Prinzipien, ihr Glaube oft wichtiger sind, als materielle Bedürfnisse.

Die Bedürfnishierarchie ist die bekannteste Klassifikation von Bedürfnissen und ein vielbeachtetes Motivationsmodell. Trotz – oder gerade wegen – der stark reduktionistischen Sichtweise kann Maslows Schema einen in die Lage versetzen, eine gewisse Ordnung in verschiedene Aspekte des motivationalen Erlebens zu bringen. Das Modell wird bei Motivationstheorien meist als einführendes Beispiel gewählt.

2.1 Formen der Gewalt

2.1.1 Digitale Gewalt

Die digitalen Medien nehmen in den letzten Jahren einen immer größeren Platz ein. Daher ist die Betrachtung zum Umgang mit digitaler Gewalt und ihren Risiken auch für das Vereinsleben unumgänglich. Konkret wird sich mit den Formen und Gefahren von Cybermobbing auseinandergesetzt.

„Cybermobbing beschreibt jedes Verhalten, wie Beleidigung, Bedrohung, Bloßstellung oder Belästigung, das von Individuen oder Gruppen mittels elektronischer oder digitaler Kommunikationsmedien ausgeführt wird und wiederholt feindselige oder aggressive Botschaften vermittelt, die die Absicht verfolgen, anderen Schaden oder Unbehagen zu bereiten.“ (*Schultze-Krumbholz, J. P. (Februar 2019). Cybermobbing und die schweigende Mehrheit. BPJM AKTUELL, S. 10-14.*)

Konkret beschreibt Cybermobbing absichtliches, systematisches und meist längerfristiges aggressives Handeln (Beschimpfungen, Beleidigungen) gegenüber anderen Personen. Ebenso die Verbreitung von Lügen und Gerüchten mittels digitaler Kommunikationsmedien bis hin zur Veröffentlichung privater Fotos, Videos oder Chatverläufe von Betroffenen auf sozialen Netzwerken. Für diese Form des Mobbings nutzen Täter*innen Smartphone, Tablet, Computer oder Spielekonsole – kurzum, alle internetfähigen Endgeräte.

Abgrenzend beschreibt Cybergrooming, das gezielte Ansprechen von Personen im Internet, mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte, eine besondere Form der sexuellen Belästigung im Internet. Es wird versucht Vertrauen, gegenüber meistens Minderjährigen aufzubauen, beispielsweise mittels Sozialer Netzwerke, zur Ausübung späterer, realer sexueller Handlungen (Vergewaltigungen, sadomasochistische Praktiken, Cybersex vor Webcam, usw.).

Im öffentlichen Diskurs wird Cybermobbing oft als ein Problem unter Jugendlichen dargestellt. Allerdings werden auch Erwachsene regelmäßig zu Tätern oder Betroffenen, beispielsweise, wenn Kollegen online bloßgestellt, öffentliche Personen durch E-Mail-Shitstorms belästigt oder Ex-Partner auf Social-Media diffamiert werden.

Daten und Fakten

Die Ausmaße werden z.B. in einer Studie von Bernhard Weidenbach aus dem Jahr 2020 deutlich. Mehr als ein Drittel der Jugendlichen im Alter von 12 und 19 Jahren gaben an, jemanden in ihrem Bekanntenkreis zu haben, der schon mal im Internet oder über das Handy fertiggemacht wurde.. Der Anteil der Mädchen war mit 45 Prozent höher als der Anteil der Jungen (32 Prozent). Im Jahr 2010 hatten nur 23 Prozent, der befragten Jugendlichen, ein Opfer von Cybermobbing in ihrem Bekanntenkreis. In der jährlichen erscheinenden JIM-Studie (Jugend, Information, Medien Studie) wurden Mädchen und Jugend befragt, ob über sie schon mal falsche oder beleidigende Sachen per Handy oder im Internet verbreitet wurden. Im Jahr 2020 gaben 27 Prozent Mädchen und 30 Prozent Jungen dies an. (DLRG LV Westfalen-Respektvoller Umgang mit Grenzen – digitale Gewalt – Stand Sept. 2021)

Handlungsempfehlung

Es folgt eine Erweiterung der präventiven Schutzmaßnahmen, bezogen auf digitale Medien und dem Umgang im Vereinsleben. Kritische Situationen werden bewusster beobachtet um Empfehlungen abzuleiten.

Situationsbeschreibung	Relevante Aspekte	Empfehlungen
Digitale Medien		
Kommunikation unter Vereins- und Vorstandsmitgliedern über digitale Medien	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprachen / Absprachen • Messenger-Gruppen für andere Zwecke missbrauchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisieren für Risiken von Messenger-Gruppen • Regeln aufstellen • Kommunikationsmedium bewusst wählen
Kommunikation mit Eltern über digitale Medien	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprachen / Absprachen 	<ul style="list-style-type: none"> • Offen über Thematik sprechen • Regeln aufstellen
Kommunikation zwischen Trainer und Kinder / Jugendliche / Athlet über digitale Medien	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprachen / Absprachen • Messenger-Gruppen für andere Zwecke missbrauchen • Entstehung von privatem Kontakt 	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisieren für Risiken von Messenger-Gruppen • Regeln aufstellen • Über Risiko aufklären
Freizeitaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder spielen nur mit dem Mobiltelefon • Betreuer spielen nur mit dem Mobiltelefon • Kontakt der daheim gebliebenen Eltern zu ihren Kindern • Erinnerungsfotos • Parallele Kommunikationsplattform 	<ul style="list-style-type: none"> • Regeln gemeinsam festlegen • Mit gutem Beispiel vorangehen • Aufsichtspflicht • Erinnerungsbilder nur von Betreuern • Offizielle Mobiltelefon-Nummer/ Notfallnummer für die Eltern festlegen und kommunizieren. • Feste Zeiten für Anrufe zu Hause

Wachdienst / Wachtaufen	<ul style="list-style-type: none"> • Fotografieren unangenehmer Situationen • Parallele Kommunikationsplattform 	<ul style="list-style-type: none"> • Mobiltelefone bleiben in der Tasche • Einwilligung der Betroffenen (schriftlich) einholen • Regeln festlegen • Über rechtliche Konsequenzen aufklären
Mobiltelefone beim Training / in Umkleidekabinen	<ul style="list-style-type: none"> • Fotografieren • Audioaufnahmen- • Parallele Kommunikationsplattform 	<ul style="list-style-type: none"> • Über Risiko und Konsequenzen aufklären • Regeln aufstellen; Mobiltelefone haben im Training und in der Umkleidekabine nichts verloren • Mobiltelefone einsammeln

Situationsbeschreibung	Relevante Aspekte	Empfehlungen
Aufklärung Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern wissen nicht was ihre Kinder tun 	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern über Sicherheitsmaßnahmen im Netz aufklären • Sensibilisieren; Aufklärung • Elternbriefe
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen Datenschutzrichtlinien verstoßen • Recht am eigenen Bild • Straftat 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokument zur Aufklärung über rechtliche Konsequenzen • Ansprechperson für rechtliche Fragen

(Handlungsempfehlung des DLRG LV Westfalen-Respektvoller Umgang mit Grenzen – digitale Gewalt – Stand Sept. 2021)

2.1.2 Physische oder psychische Gewalt

Kindeswohlgefährdung - Was bedeutet sexualisierte Gewalt?

Alle Kinder haben Bedürfnisse, die für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Im Unterschied zu Erwachsenen verfügen Kinder jedoch nicht über die Fähigkeit, diese Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu erfüllen. Es ist daher die Aufgabe der Eltern und Bezugspersonen, diese durch eine angemessene Begleitung zu gewährleisten.

Vereinfacht gesagt, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn körperliche, geistige oder seelische Grundbedürfnisse von Kindern durch Verantwortliche missachtet werden.

Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Kindeswohlgefährdung.

Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind, einer/einem Jugendlichen oder einer/eines Erwachsenen vollzogen wird und beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt.

Aufgrund des Entwicklungsstandes (körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher Unterlegenheit) kann ein Kind/Jugendliche/r nicht frei und überlegt zustimmen bzw. diesen Machtmissbrauch ablehnen. Somit geschieht die Handlung immer gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen. Der/die Täter*in nutzt die Macht- und Autoritätsposition, zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse, auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen, aus.

Der Begriff sexualisierte Gewalt macht deutlich, dass es sich dabei nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität handelt, sondern um Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Zu sexualisierten Übergriffen zählen sowohl Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltanwendung (z.B. das Anfassen von Brust und Genitalien, Nötigung oder Vergewaltigung) als auch sexualisierte Handlungen ohne oder mit indirektem Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen pornografischer Filme oder Bilder), die aufgrund des bestehenden Machtverhältnisses auch psychisch durchgesetzt werden können. In der Regel kennt das Kind die/den Erwachsene/n oder Jugendlichen gut, vertraut ihr/ihm und erwartet deshalb von ihr/ihm nichts Böses.

Wie schwerwiegend ist die sexualisierte Tat?

Für die Bewertung einer Tat sind nicht nur objektive Faktoren, sondern auch subjektives Erleben von Bedeutung. Eine Orientierung bietet:

Grenzverletzungen (z.B. eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend empfundene Bemerkung) können aus Versehen geschehen. Sie sind im Verbandsalltag nicht ganz zu vermeiden, doch korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung begegnet. Eine Grenzverletzung liegt bei Handlungen vor, die eine betroffene Person als solche empfindet.

Übergriffe hingegen geschehen nicht aus Versehen. Übergriffe werden als Machtmittel missbraucht und sind Ausdruck einer respektlosen Haltung. Sie werden möglich aufgrund persönlicher bzw. pädagogischer Mängel und fordern den Verband konsequent einzugreifen. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch definiert. Zur Einschätzung der Schwere der Tat dient folgende Übersicht:

Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohne Absicht ➤ Aus Unwissenheit ➤ Keine Wahrnehmung von Schamgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nicht erotisch gemeint ➤ Absichtlich, meist planvolles Handeln ➤ Missachtung von inneren Schamgrenzen und/ oder äußerer Abwehr ➤ Erotisch gemeint 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Absichtlich, planvolles Handeln ➤ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ StGB 174-184
Pädagogische Intervention	Pädagogische Intervention	Pädagogische und juristische Intervention

2.2 Strategien von Täter*innen

Nochmals: Schwerwiegende Handlungen sexualisierter Gewalt geschehen nie „aus Versehen“, sondern zielgerichtet und planvoll. Oftmals dauern die sexuellen Übergriffe über einen langen Zeitraum an. Täter*innen entwickeln Strategien, die ihnen die Vorbereitung, den Übergriff selbst und die Vermeidung der Entdeckung ermöglichen sollen. Von dem Zeitpunkt an, wo Täter*innen einen Übergriff planen bzw. übergriffig geworden sind, ist ihnen i.d.R. bewusst, dass sie etwas Verbotenes tun und sie über ihre Handlungen mit niemandem reden dürfen. Wenn sie mit einer Tat in Verbindung gebracht werden, entwickeln sie in der Regel eine mehrstufige Strategie der Verantwortungsabwehr. Täter*innen suchen strategisch Kontaktorte zu Kindern und Jugendlichen. Neben der Familie und Nachbarschaft sind dies der Beruf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. Vereinsarbeit in pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen, sportlichen oder therapeutischen Bereichen).

Ein Medium, welches immer häufiger auch von Täter*innen zur Anbahnung von Kontakten und sexuellen Belästigungen genutzt wird, ist das Internet. Kinder und Jugendliche leben ihre Beziehungen online, z.B. in sozialen Netzwerken. Damit geht die Möglichkeit einher, auch ungewollt, in Kontakt mit grenzenlos verfügbaren pornographischen Inhalten zu kommen oder selbst Ziel von unerwünschten Annäherungsversuchen seitens Erwachsener zu werden (durch sog. „Grooming“ = anbahnen). Ebenso besteht die Gefahr, der missbräuchlichen Verbreitung eigener Bilder sowie von anderen Kindern oder Jugendlichen (Sexting/Cybermobbing). Einmal eingestellte Bilder sind für immer im Netz verfügbar.

2.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Viele Kinder und Jugendliche machen aufgrund von Grenzüberschreitungen und sexualisierten Machtspielen durch Jugendliche unfreiwillige, sexuelle Erfahrungen. Das Spektrum reicht von anzüglichen Bemerkungen, obszönen SMS, aggressiven Kommentaren über ihren Körper, sexuellen Beschimpfungen, Drohungen, ungewollten Berührungen, bis zur Nötigung oder Vergewaltigung. Das Ausmaß an sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen („peer-to-peer-Gewalt“) ist bislang kaum bekannt. Häufig werden Übergriffe unter Gleichaltrigen bagatellisiert und kommen nicht zur Anzeige. Laut polizeilicher Kriminalstatistik des Jahres 2014 sind ein Drittel der Täter*innen selbst minderjährig (z.B. ältere Brüder, Klassenkamerad*innen, Vereinskamerad*innen).

Zum Erkennen des Beginns sexuell übergriffigen Verhaltens und der Begegnung mit angemessenem Handeln ist Grundlagenwissen über die Zugehörigkeit von Verhaltensweisen zur normalen Entwicklung, eine wichtige Voraussetzung für ehrenamtliche, wie hautberufliche Mitarbeiter/Innen.

3. PRÄVENTION

Im allgemeinen Sprachgebrauch sind mit Prävention vorbeugende Maßnahmen gemeint, um Schädigungen zu vermeiden. Tatsächlich zielt Prävention sexualisierter Gewalt auf mehrere Ebenen. Sie will sowohl auf lange Sicht Maßnahmen schaffen, die einerseits das Risiko sexualisierter Gewalt dauerhaft verringern, andererseits die sexualisierte Gewalt möglichst früh aufdecken, schnell beenden und Folgen aus Übergriffen vermindern können. Die Fachliteratur unterscheidet die Teilbereiche Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention.

Primäre Prävention hat, z.B. durch Aufklärung und Schulung, das Ziel der grundsätzlichen Verhinderung, die Sekundäre hingegen meint das rechtzeitige Erkennen von Gefahren und Eingreifen bevor etwas passiert. Die tertiäre Prävention bezeichnet das Verhindern erneuter Grenzüberschreitungen, jemand, der bereits durch Grenzüberschreitungen auffiel, tut dies erneut. Die Gesamtstrategie des Präventionskonzeptes hat daher die Handlungsebenen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung einzubeziehen.

Die Gesamtstrategie eines Präventionskonzeptes muss daher die Handlungsebenen von Prävention, Intervention und Aufarbeitung einbeziehen.

3.1 Handlungsfelder im Bereich Prävention

Prävention sexualisierter Gewalt meint alle Maßnahmen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalt zu verhindern. Grundlage ist eine wertschätzende, achtsame Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Vorstand und die Mitglieder sollten ihre Haltungen und Einstellungen dahingehend überprüfen. Präventionsmaßnahmen müssen alle Bereiche, Personen- und Altersgruppen im Blick haben. Sie bezieht alle Beteiligten in die Erarbeitung von Maßnahmen ein.

Es gibt zum einen allgemeine Präventionsmaßnahmen, diese beinhalten z.B.:

- Angebote zur Sensibilisierung und Aufklärung
- niederschwellige Kontaktmöglichkeiten für Betroffene
- Kommunikationsstrategien
- Festhalten von verbindlichen Verhaltensregeln und Konsequenzen bei Verstößen
- stete Evaluierung des Präventionsprozesses

Zum anderen spezifische Maßnahmen, die aus einer individuellen Risikoanalyse der Gliederung abgeleitet werden.

Sie müssen auf der strukturellen und der pädagogischen Ebene ansetzen. Die strukturelle Ebene bezieht sich auf das Handeln der Organisation, z.B. Regeln, Strukturen, Richtlinien und Umgangsformen. Die pädagogische Ebene stärkt Heranwachsende mit altersgerecht aufbereiteten Angeboten und Materialien für die Auseinandersetzung mit der Thematik. Das Thema ist im Querschnitt von Ausbildungen und Veranstaltungen verankert werden.

Intervention beschreibt alle Aktionen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalthandlungen zu beenden. Dies beschreibt alle Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt möglichst frühzeitig erkennen und Verantwortliche in geeigneter Weise reagieren lassen. Hierzu gehört z.B. ein Krisenplan, in dem Handlungsabläufe, Zuständigkeiten und Grenzen der Intervention klar geregelt sind. Unter Aufarbeitung können je nach Kontext unterschiedliche Maßnahmen verstanden werden. Hier meint Aufarbeitung im Sinne einer Stärkung des Kinderschutzes zum einen die Fallanalyse, um aus den Erkenntnissen, wenn notwendig Strukturen und Angebote zu verbessern. Des Weiteren beinhaltet dies die Vermittlung von Angeboten (beispielsweise der Beratungsstellen) zur Verarbeitung des Erlebten oder in der Gliederung Geschehenen, sowie ggf. Maßnahmen der Rehabilitation bei unbegründeter Vermutung.

3.2 Spezifische Risikoanalyse einzelner Tätigkeitsfelder der DLRG OG Steinhagen

- a. Bewertung der Struktur durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Bereichsverantwortliche
(Wie nehmen diese z.B. die Informations- und Entscheidungswege wahr?)
- b. Bewertung der Gegebenheiten durch Kinder und Jugendliche
(Wie nehmen z. B. auch ehemalige Teilnehmer*innen die Ansprechbarkeit von Verantwortlichen wahr?)
- c. Identifizierung möglicher Gelegenheitsstrukturen aus der Perspektive der Täter*innen.
(Welche Veranstaltungen, die von den Jugendleiter*innen z.B. sehr „locker“ oder auch autoritär begleitet werden, bieten sich für Täter*innen besonders an?)
- d. Analyse früherer Fälle
(Welche Fälle sind uns bekannt? Was ist vorgefallen? Was leiten wir daraus ab?)

Vorlage AK RUmG Landesverband Westfalen e.V. **Dokumentation der Risikoanalyse**

Abgelegt als Anhang oder in der Cloud einsehbar. Für die Risikoanalyse als relevante Bereiche eingestuft sind folgende **Tätigkeiten im Rahmen des/der:**

Hauptvorstandes

Trainingsbetriebs

Ausbildung

Jugendarbeit der DLRG OG Steinhagen e.V.

Einsatzes im Bereich Wasserrettungsdienst

Einsatzes im Bereich KatS

Vereinsheims

3.3. Qualifizierung

Angemessenes Reagieren und Handeln bedarf fachlichen Wissens Dieses fördern wir, indem wir alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organisation anhalten, in einem zweijährigen Rhythmus an Workshops oder Weiterbildungen zu der Thematik teilzunehmen. Die Workshops werden durch den Präventionsbeauftragten oder das Präventions-Team angeboten, können aber auch extern wahrgenommen werden. Dazu bietet sich die Teilnahme an entsprechenden Aus- und Weiterbildungen auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene der DLRG an. Fortbildungen anderer Dachverbände oder Organisationen werden, bei thematischer Übereinstimmung und dem Vorliegen eines Teilnehmer-, wie Inhaltsnachweises anerkannt.

Folgende Inhalte sind, mit wechselndem Schwerpunkt, zu berücksichtigen:

- Hintergrundwissen
 - o Fakten, Definition und Formen der Gewalt
 - o Abweichendes Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber der Norm
- Gefährdungsrisiko in der Kinder- und Jugendarbeit, sowie in der Arbeit mit Erwachsenen
- Bedeutung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Macht
- Kennen interner und externer Anlaufstellen
- Formen der Strategie von Täter oder Täterinnen
- Erkennung möglicher Signale von sexualisierter Gewalt Betroffener
- Hilfsmaßnahmen unter Rückgriff auf die vereinsamteren Krisenvereinbarungen
 - o Sensibel Hilfe in die Wege leiten können
- Kommunikation die unterstützt
 - o Angemessen über Sexualität und Grenzerfahrung sprechen.

3.4 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Der Paragraph 72a SGB VIII ist mit „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ überschrieben. Es soll gesetzlich ausgeschlossen werden, dass laut Strafgesetzbuch nach Sexualdelikten rechtskräftig verurteilte Mitarbeiter*innen in der Jugendhilfe tätig sind.

Ein sogenannter qualifizierter Kontakt, in Bezug auf Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen, darf dann nicht mehr erfolgen.

Die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. hat sich am 13.11.2014 gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Zuwendungsgeber = Jugendamt des Kreises Gütersloh) „über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach (§ 72a (2) SGB VIII“ verpflichtet. Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz müssen folgende Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis enthalten sein:

- Kein Einsatz von Personen, die wegen ihrer Straftat nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind.
- Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist von allen strafmündigen Trainern*innen, somit allen ehrenamtlichen Helfern ab 14 Jahren, vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Einsichtnahme erfolgt regelmäßig, jedoch spätestens nach 5 Jahren. Bis zur Einsichtnahme und Vorlage des Führungszeugnisses, innerhalb der vom Verband gesetzten Frist, ist der Ausschluss von der Tätigkeit durchzuführen.

Bei Einträgen zu Sexualdelikten im erweiterten Führungszeugnis erfolgt eine Meldung an den Vorstand, der den Ausschluss der betroffenen Person aus den Verbandstätigkeiten veranlasst. Die Person wird in einem gemeinsamen Gespräch über den Ausschluss informiert, bei Notwendigkeit wird ein Justiziar hinzugezogen.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist wie folgt zu dokumentieren:

- ausschließlich die Tatsache, dass Einsicht genommen wurde
- das Datum der Einsichtnahme
- das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- das Datum der Wiedervorlage
- Ob eine Eintragung vorhanden ist
- Name des/der Protokollanten/Protokollantin
- Einwilligung zur Speicherung der Daten

3.5 Vertrauenspersonen und Kontaktmöglichkeiten

Die Vertrauenspersonen für den Bereich Gewaltprävention unterstützen bei der Initiierung von Präventionsmaßnahmen und stehen zur Kontaktaufnahme für Mitglieder bei allen Fragen oder Problemen zum Thema Prävention als erste interne „Anlaufstelle“ zur Verfügung.

Mit „Ansprechpersonen“ ist im Folgenden der/die offiziell benannte Beauftragte für Prävention gemeint, der/die sich mit der Thematik befasst und entsprechend die Kompetenzen erwirbt, die Leitungsebene im Umgang mit Krisenfällen zu unterstützen. Im Unterschied dazu meint „Vertrauensperson“ im Folgenden die Person, an die sich der/die Betroffene als erstes wendet (die Person des Vertrauens). Als Vertrauensperson steht der/die Präventionsbeauftragte zudem als Kontakt für Adressat*innen der Angebote sowie Mitglieder des Vereins zur Verfügung, die selbst von Gewalt betroffen sind oder Mitwisser*innen bzw. Zeug*innen von Übergriffen wurden. Der/die Präventionsbeauftragte bildet mit zwei weiteren, benannten Vertrauenspersonen unterschiedlichen Geschlechts ein Präventionsteam, das auch für die jeweiligen Aufgaben (z.B. Einsichtnahme Führungszeugnis; Organisation von Sensibilitätsschulungen oder regelmäßige Evaluierung des Präventionskonzeptes) verantwortlich ist.

Es ist geplant, dass das Präventions-Team der DLRG OG Steinhagen e.V. im Hallenbad und Vereinsheim über einen QR-Code zu erreichen ist, der zu einem digitalen Briefkasten führt. Bis zur Umsetzung erfolgt der Hinweis auf die Erreichbarkeit über die Webseite (Kontakt).

Die Ansprechpersonen sind Kontaktpersonen für:

- Kinder und Jugendliche, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder Mitwisser*innen oder Zeug*innen von Übergriffen wurden
- Ausbilder*innen, Jugendleiter*innen und alle anderen Mitglieder sowie (ehrenamtliche) Mitarbeiter*innen des Verbandes
- Eltern und andere Personen aus dem sozialen Umfeld
- Mitarbeiter*innen von Fach- und Beratungsstellen, die eine Ansprechperson zum Thema in der DLRG Ortsgruppe suchen.

Um eine erfolgreiche Arbeit des Präventionsteams zu ermöglichen, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen und entsprechende Regelungen zu treffen. Dazu gehören:

- Erstellung eines Präventionskonzeptes
- Verfahrensregeln, wie bei Vorfällen vorzugehen ist (entsprechend dem beschlossenen Krisenplan).
- Sicherstellung ausreichender Ressourcen (z.B. Personal, Zeit, Qualifizierung, Finanzierung)
- Schaffung einer internen Öffentlichkeit über Funktion und Aufgaben der Ansprechperson
- schriftliche Vereinbarung zur Tätigkeit der Ansprechpersonen.

3.6 Der klare Umgang miteinander

Angemessene, verständliche und umsetzbare Regeln für ein Miteinander gestalten das Zusammensein und die Zusammenarbeit für alle angenehm und produktiv. Die Regeln werden durch die Vorstandsmitglieder und andere ehrenamtlich tätigen Mitglieder entwickelt, vereinbart und kommuniziert. Die Beteiligten sollen die Möglichkeit haben, ggf. Kritik oder Bedenken gegenüber den Regeln zu äußern und sich einzubringen. Bei Bedarf werden sie weiterentwickelt. Es geht nicht darum, möglichst alle denkbaren Situationen und Eventualitäten zu regeln, sondern möglichst klare und nachvollziehbare Grundsätze zu schaffen. Der Vorstand ist bei Grenzverletzungen in der Pflicht, Entscheidungen, bis hin zur Entbindung von Tätigkeiten zu treffen.

- Wir begegnen uns untereinander sowie den Teilnehmenden auf Augenhöhe und mit Respekt

- Wir respektieren ein Nein.
- Wir fragen bei Hilfestellungen nach, was für die Teilnehmenden in Ordnung ist und was nicht.
- Wir wahren grundsätzlich in Umkleiden, Duschen und bei Übernachtungen das 6-Augen-Prinzip und achten auf Geschlechtertrennung.
- Wir bevorzugen keine/n einzelne/n Teilnehmende/n oder beschenken diese/n.
- Wir haben keine Geheimnisse mit Teilnehmenden.
- Wir gehen offen mit Fehlverhalten um und kommunizieren es ggf. an die Verantwortlichen weiter.

3.7 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Veröffentlichung des Schutzkonzeptes verfolgt das Ziel, Transparenz zu schaffen und das Bewusstsein für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Durch die Publikation werden Adressat*innen, Bezugspersonen, Erziehungsberechtigte und alle Vereinsmitglieder darüber informiert, welche Maßnahmen zur Prävention von Gewalt, Missbrauch und anderen Risiken existieren. Zudem fördert es Vertrauen in die Institutionen und signalisiert, dass der Schutz von Minderjährigen ernst genommen wird. Zudem bieten veröffentlichte anderen Organisationen Orientierung und können zur Standardisierung von Schutzmaßnahmen beitragen. Dahingehend wird das Präventionskonzept fortlaufend aktualisiert auf der Webseite der DLRG OG Steinhagen e.V. veröffentlicht.

Darüber hinaus wird im Rahmen der zweijährigen Evaluierung des Konzeptes ein Themennachmittag angeboten, an dem alle Mitglieder des Vereins teilnehmen können. Hier werden die vereinsrelevanten Inhalte bezüglich Gewaltprävention vorgestellt und das Schutzkonzept partizipativ evaluiert.

3.8 Evaluation des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept der DLRG OG Steinhagen e.V. wird in einem 2-jährigem Rhythmus evaluiert und überarbeitet. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ebenen des Vereinslebens bildet sich eine Projektgruppe mit verschiedenen Arbeitskreisen. Nach Einbezug aller Bereiche erfolgt die Vorstellung des überarbeiteten Konzepts im Vorstand und die Publikation.

Arbeitskreis	Teilnehmende	Zielsetzung
Vorsitz Projektgruppe	Beauftragte/r Prävention, Vorsitz der Ortsgruppe Technische Leitung Bad	Koordinierung der Evaluation
Partizipative Evaluation	Beauftragt/r Prävention Interessierte Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche, Mitglieder der OG	Wie erleben Teilnehmende die Umsetzung der Konzeption?

AK Trainingsbetrieb / Ausbildung	Beauftragte/r Prävention Technische Leitung Bad Technische Leitung Ausbildung Vertreter*innen der Übungsleitenden	Welche (aktuellen) Entwicklungen müssen beachtet werden? Aktualisierung der Risikoanalyse Ableitung (neuer) Maßnahmen
AK Jugend	Beauftragte/r Prävention Vertreter*innen der Jugend	
AK Einsatz Wasserrettungsdienst KatS	Beauftragte/r Prävention Technische Leitung Einsatz Vertreter der Bereiche Wasserrettungsdienst und KatS	
Vorsitz Projektgruppe	Beauftragte/r Prävention, Vorsitz der Ortsgruppe Technische Leitung Bad	Prüfung der Ergebnisse, Erarbeitung der Publikation. Rückmeldung an Arbeitskreise

4. INTERVENTION

4.1 Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Die Maßnahmen der sekundären Prävention beschreiben die Vorgehensweise bei vermuteten oder möglichen Vorfällen. Dazu gehören alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Grenzverletzungen zu vermeiden, zu beenden und die Betroffenen zu schützen.

Es ist zu beachten, dass Grenzverletzungen auch aus Unwissenheit oder aus Versehen geschehen, gewalttätige Übergriffe hingegen nie unbeabsichtigt sind. Da Gewalt subjektiv wahrgenommen wird und hierbei nicht nur fachliche Fragen, sondern auch persönliche Wahrnehmung und Emotionen zum Tragen kommen, kann die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen zur richtigen Einordnung der Verdachtsfälle beitragen:

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch Überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können.	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.

begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	Detaillierte Berichte z.B. eines vierjährigen Kindes von sexuellen Handlungen.	Bewerten der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften
erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel	Täter wurden direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. Fotos/ Videos zeigen sexuelle Handlungen. Forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheiten, Genitalverletzungen. Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, das nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann Täter*in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingestanden	Maßnahmen um den Schutz der/des Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen, Informationsgespräch mit Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld der/des Betroffenen missbraucht hat. Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst die/den Betroffenen missbraucht hat. Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch den/die Betroffene/n selbst

Wird ein Verdachtsfall gemeldet oder beobachtet werden alle folgenden Gespräche und Schritte dokumentiert. Die Dokumentation umfasst mindestens folgende Punkte:

- Ort und Datum des Gespräches
- Beteiligte am Gespräch
- Name der betroffenen Person
- Name der Person unter Verdacht
- Name des Dokumentierenden
- Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)
- Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhang, in dem sich der Vorfall ereignet hat
- Weitere involvierte Personen (z.B. Zeug*innen etc.)
- Ergebnis des Gespräches / weiteres Vorgehen (Verabredung)
- Wer informiert welche Person?
- Ort, Datum, Unterschrift des Dokumentierenden

Im Anhang findet sich ein Beispiel-Dokumentationsbogen, der verwendet werden kann.

Ergibt sich aus den Informationen die Feststellung eines vagen bzw. weitergehenden Verdachts, wird zusätzlich zur Ansprechperson eine weitere zuständige Person aus dem Vorstand der Ortsgruppe

einbezogen und der Vorsitz informiert. Der Verdachtsfall wird dann in einem Krisenteam und durch einen Krisenplan bearbeitet.

4.2 Bearbeitung eines Verdachts durch Krisenteam und Krisenplan

Das Krisenteam steht im Rahmen des Krisenplans an zentraler Stelle. Das Krisenteam hat die Aufgabe, den jetzt notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren. Dafür treffen sich die Beteiligten regelmäßig nach Absprache, tragen Informationen zusammen, bewerten sie und entscheiden über die nächsten Schritte.

Das Krisenteam besteht aus den folgenden Personen:

- Ansprechperson bzw. Beauftragte/r für Prävention
- einem/einer Vertreter*in des Vorsitzes oder nächsthöheren Ebene
- einem/einer Vertreter*in der technischen Leitung bzw. des Ressorts, in dem sich der Verdachtsfall ereignete
- eine Person einer Fachberatungsstelle (kann auch fallorientiert einbezogen werden).
- die betroffene Person sowie gegebenenfalls die personensorgeberechtigte Person des/der Betroffenen

Eine Beobachtung oder Erfahrung wird entweder an eine Vertrauensperson gemeldet oder direkt an eine Ansprechperson. Es folgt ggf. eine Meldung an die Ansprechperson. Diese nimmt zunächst eine Ersteinschätzung vor, wie schwerwiegend die Tat ist (siehe Tabelle, Kapitel 2.1) und zieht ggf. eine Fachberatungsstelle hinzu. Gemeinsam erfolgt eine Einordnung der Verdachtsstufen in vagen Verdacht, begründeten Verdacht oder erhärteten Verdacht. Liegt Schwerwiegenderes vor, als ein vager Verdacht, beruft die Ansprechperson das Krisenteam ein. Das Krisenteam geht wie folgt vor:

1. Ruhe bewahren
2. Befangenheit prüfen
3. Datenschutz und Vertraulichkeit wahren
4. über Sachverhalt informieren
5. alle Schritte, Sitzungen und Gespräche fortlaufend protokollieren

Bei einem vagen Verdacht ist die Situation zunächst zu beobachten, zu protokollieren und mit den Ansprechpersonen Rücksprache zu halten. Betroffene Personen sollen nach Möglichkeit getrennt werden. Im Anschluss daran folgt ein pädagogisches Gespräch (z.B. Hinweis auf Selbstverständnis/ Verhaltensregeln der jeweiligen Gliederung, Aufzeigen der Regelverstöße, mit dem Ziel Verstehen zu fördern, weshalb ein Verhalten unangemessen war und dass solch ein Verhalten einmalig bleiben muss). Falls sich dabei herausstellt, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, ist es notwendig, Gerüchte auszuräumen sowie eine vollständige Rehabilitation durchzuführen. Die Dokumentationen sind vertraulich aufzubewahren. Bei einem begründeten Verdachtsfall sind sofort Maßnahmen zu treffen. Nach Trennung der Personen werden weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam abgestimmt. Der verantwortliche Vorstand ist einzuschalten. Im Anschluss daran folgt die Verdachts- und Risikoabklärung.

Bei erhärtetem Verdacht sind, ruhig, aber zügig Missbrauchsgemeinschaften zu stoppen und die räumliche Trennung vorzunehmen. Der Vorstand entbindet Personen unter Verdacht von sämtlichen Aufgaben. In diesem schwerwiegenden Fall kann das Ausschlussverfahren (z.B. über das Schiedsgericht) beantragt werden. Der/ die Betroffene kann ggf. mit Hilfe einer Fachberatungsstelle

eine Anzeige bei der Polizei/ Meldung beim Jugendamt veranlassen. Das Krisenteam bespricht den jeweils vorliegenden Verdachtsfall, berät die nächsten Schritte und koordiniert diese.

Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen können sein:

- Gesprächsbereitschaft und Angebot signalisieren
- Weiterleitung von Hilfsangeboten (z.B. der Fachberatungsstelle, psychologische Unterstützung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- i.d.R. Elterngespräch (erfordert Einwilligung des/der Betroffenen)
- ggf. Unterstützung bei einer Meldung an Jugendamt oder Polizei (Achtung: nur bei Meldewillen der/des Betroffenen und Absprache mit Beratungsstelle – ausgelöste Ermittlungsverfahren können nicht gestoppt werden, aber dem/der Betroffenen oder zu Unrecht Beschuldigten schaden)
- Der/die Betroffene ist über alle Maßnahmen zu informieren.

Maßnahmen zum Umgang mit der Person unter Verdacht können sein:

- pädagogisches oder klärendes Gespräch je nach Tatvorwurf (zu angemessenem Zeitpunkt, Gespräche nie allein führen, immer zu zweit - eine Person hat die Gesprächsführung, andere Person notiert möglichst viele Originaltöne, sachlich, anonymisierte Vermutung aussprechen, bei schwerem Verdacht die Bitte aussprechen, sich ruhig zu verhalten und bis zur Klärung des Verdachts alle Aufgaben ruhen zu lassen und sich aus dem Vereinsleben rauszunehmen.) Beurlaubung und Hausverbot sind noch kein Ausschluss!

Bei zu Unrecht getroffenen Vermutungen kann eine Entschuldigung und Wiedergutmachung sowie Aufnahme der Ämter/Aufgaben erfolgen. Bei erhärtetem Verdacht folgt der Vereinsausschluss.

- Überprüfung der im Gespräch getroffenen Abmachung – fortlaufend protokollieren
- Kommunikation: nach innen, d.h. Information anderer Mitglieder, Mädchen, Jungen und Eltern in der Gliederung, die etwas „mitbekommen“ haben und nach außen, d.h. die Medien, ggf. Pressesprecher/in und evtl. Justitiare des Verbandes informieren, um Gerüchte auszuräumen und die Faktenlage darzustellen.
- Schutzkonzept theoretisch wie praktisch optimieren, indem Strukturen hinterfragt werden und eine aktuelle Gefährdungsanalyse durchgeführt wird
- Bei zu Unrecht getroffener Vermutung muss die vollständige Rehabilitierung angestrebt werden.
- Aufarbeitung des Falles: z.B. durch Gesprächsrunde mit Ausbilder/innen und Eltern

Die Fallreflexion geschieht im Krisenteam/ der Leitung.

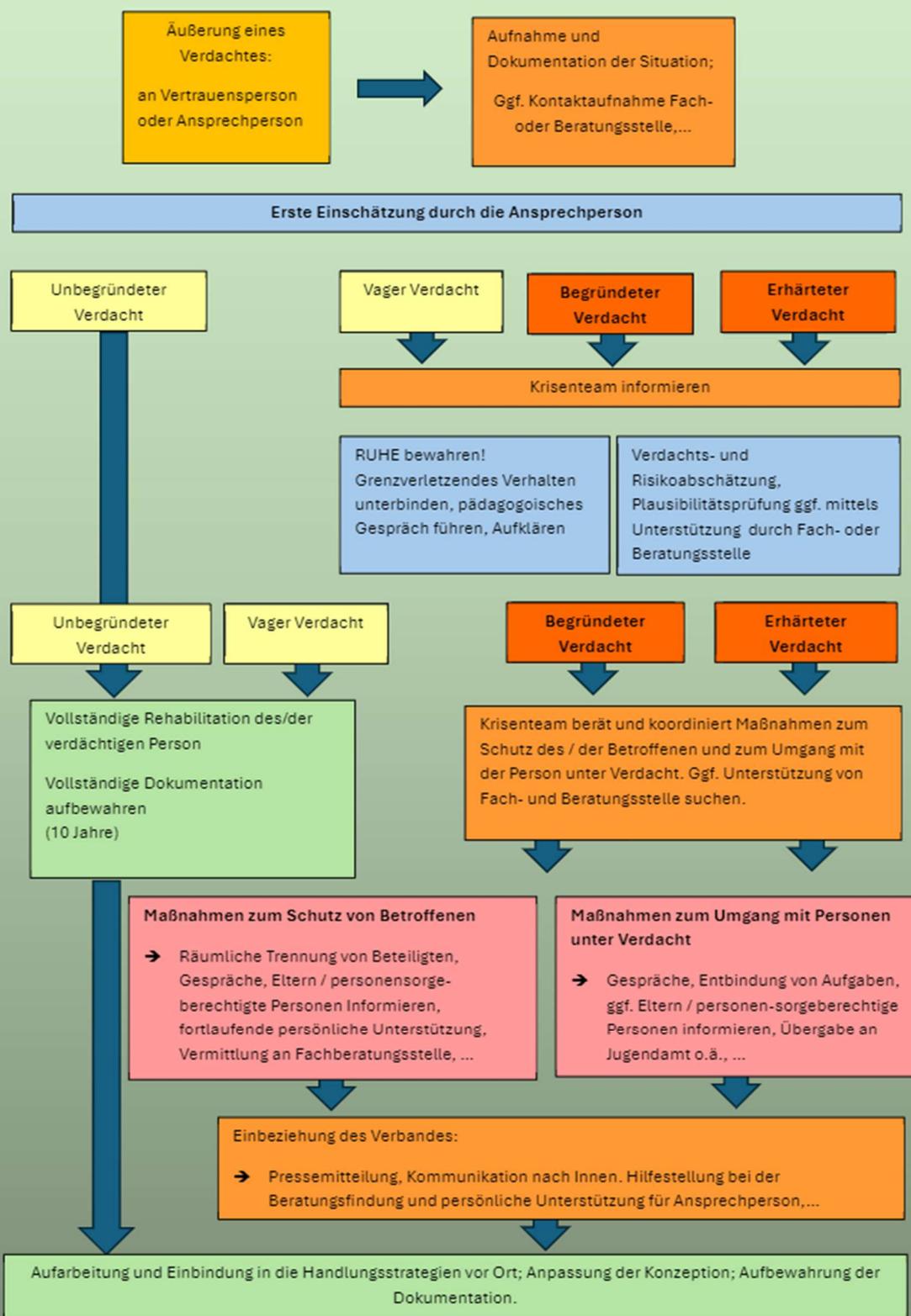
4.3 Krisenplan

Die Dokumentation unterliegt einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht.

Der im Folgenden schematisch dargestellte Prozessablauf gibt einen Leitfaden für das Vorgehen im Verdachtsfall. Der spezifische Krisenplan und seine Kommunikationswege werden im Falle einer Krise je nach Verdachtsfall und Schwere angepasst und im Krisenteam ggf. kooperativ mit einer Fachberatungsstelle situationsangemessen durchgeführt.

Präventionsmaßnahmen

Krisenplan zur Prävention sexualisierter Gewalt der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V.



4.4 Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren

Nach Einordnung eines schweren Verdachts ist die Wahrscheinlichkeit des Geschilderten zu prüfen. Dieses Verfahren fällt nicht mehr in die Zuständigkeit des Verbandes. In einer Fachberatungsstelle kann dafür die sogenannte „Plausibilitätsprüfung“ zur Anwendung kommen. Diese sammelt keine „Beweise“, sondern hilft einzuschätzen, wie wahrscheinlich das Erzählte zutrifft. Im Fall, dass bereits eine Anzeige gestellt wurde, wird diese Prüfung durch die Polizei vorgenommen.

Rehabilitierung:

Ein Fehlverdacht im Bereich sexualisierter Gewalt kann Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Darum ist Bestandteil einer guten Intervention auch die Rehabilitierung von zu Unrecht betroffenen Personen. Ziel der Rehabilitierung ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinskolleg*innen und der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person im Hinblick auf seine Aufgaben. Die Verantwortung für einen guten Rehabilitierungsprozess liegt beim Vorstand, in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam.

Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen

- Es wird die gleiche Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden. Ein unbegründeter Verdacht wird ausgeräumt.
- Eine Dokumentation erfolgt so lange wie der Verdacht noch nicht entkräftet ist.
- Die Stellen, wie z.B. der Vorstand, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Die Schritte werden mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgestimmt.

4.5 Dokumentationshinweise und Umgang mit Datenschutz

Der Vorstand ist darüber zu informieren, dass Gespräche stattfinden, wie sie verlaufen und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind immer vertraulich und präzise zu dokumentieren. Auch die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und bis zur Weitergabe an den Vorstand gesichert, d. h. vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren.

Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt oder ob sich der Verdacht später erhärtet und beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen von Anfang an sehr wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung aber auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben.

Die Dokumentation sollte möglichst genaue Angaben enthalten, was wann geschehen ist. Datum, Uhrzeit, Ort und Situation, Namen von Zeug*innen und entsprechende Angaben (möglichst Originaltöne), Unterschrift des Mitglieds sollten festgehalten werden. Der Name der Person unter Verdacht sowie der/des möglicherweise Betroffenen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zu anonymisieren. Namen von Kindern/ Jugendlichen, die von selbst erlebten, sexuellen Übergriffen berichten, müssen dokumentiert werden. Es sollte zwischen objektiven und subjektiven Eindrücken unterschieden werden.

5. Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Im Sinne der Leitlinie „**Schweigen schützt die Falschen**“ ist eine Aufarbeitung von Geschehnissen essenziell. Die Reflexion von Fällen ist für die Verarbeitung der Geschehnisse und als Erkenntnisgewinn zur Erleichterung der Handlungsabläufe bei künftigen Fällen wichtig.

Zunächst wird innerhalb des Vereines geklärt, wer die Aufarbeitung des Falles übernimmt. Dies kann die benannte Ansprechperson, ein/e Mitarbeiter*in der (Landes-) Geschäftsstelle, ein/e Fachberater*in oder ein/e freie/r Referent*in sein.

Alle Meldungen werden an diese/n bestimmte/n Mitarbeiter*in kommuniziert, der/die die Fälle sammelt, auswertet und ggf. neue Lösungsvorschläge macht. Die Erkenntnisse, die möglicherweise zur Verhinderung oder früheren Unterbindung geführt hätten, werden an das Krisenteam rückgemeldet. Die Aufarbeitung bezieht alle Ebenen mit ein, die Kinder- und Jugendgruppe, die Eltern, die Mitglieder, den Vorstand sowie die Geschäftsführung. Im Mittelpunkt der Aufarbeitung stehen die Strategien der Täter*innen. Der Fall sexualisierter Gewalt wird benannt, aber nicht im Detail geschildert. Ziel der Aufarbeitung ist, die Informierung aller, deren Möglichkeit sich zu äußern und die Ableitung bzw. Identifizierung von Chancen und Maßnahmen eine Wiederholung zu verhindern. In diesem Punkt ist die Sichtweise der/des Betroffenen und anderer Kinder oder Jugendlichen unverzichtbar. Am Ende müssen die Betroffenen das Gefühl haben, in der Gruppe des Verbandes ein willkommenes Mitglied zu sein, die Eltern das Vertrauen in den Verband wiedergewinnen und die Mitarbeiter*innen anhand der reflektierten Prozesse besser für Präventions- und Interventionsaufgaben aufgestellt sein.

6. Anhänge

6.1. Ansprechpartner in unserem Verein sind:

Präventionsbeauftragte:

Meike Schley (Prävention@steinhagen.dlrg.de)

Präventionsteam (Prävention@steinhagen.dlrg.de)

Darüber hinaus:

Dr. Heike Schiller (1. Vorsitzende); heike.schiller@steinhagen.dlrg.de

Annika Eichhorn (stellv. Geschäftsführung); annika.eichhorn@steinhagen.dlrg.de

sowie alle Funktionsträger innerhalb der DLRG OG Steinhagen e.V.
(Ausbilder, Übungsleiter, Ansprechpersonen)

6.2 Selbsterklärung der DLRG OG Steinhagen e.V.

Die DLRG OG Steinhagen übernimmt in allen Punkten den Ehrenkodex der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW für alle Mitarbeitenden der DLRG Westfalen, die junge Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren wollen. (Stand 2015)

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Westfalen eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote der DLRG Westfalen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Aktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG Westfalen verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung.

Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Westfalen ist.

6.3 Externe Beratungs- und Informationsstellen

Externe Stellen sind wertvolle Anlauf- und Unterstützungspunkte über das verbandsinterne Beratungsangebot hinaus. Sie helfen Vorfälle besser einzuschätzen, weitere Schritte zu planen und informieren über die Rechtslage. Dort erhältst du Beratung zu all deine Fragen, zum Beispiel wenn du selbst von sexualisierter Gewalt betroffen bist oder zu Fragen im Umgang mit anderen Betroffenen oder Täter/innen.

Hilfe am Telefon

Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch

[0800 22 55 530](tel:08002255530)

Der Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich.

Telefonzeiten: Montags, Mittwochs und Freitags: 9:00 bis 14.:00 Uhr sowie Dienstags und

Donnerstags: 15:00 bis 20:00 Uhr

(An Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist das Telefon nicht besetzt).

Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport

[0800 11 222 00](tel:08001122200)

Der Anruf ist anonym und aus dem deutschen Mobilfunk- und Festnetz kostenfrei.

Telefonzeiten: Montags, Mittwochs und Freitags von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie Do. von 15:00 bis 17:00 Uhr

Du wirst ohne Termin von einer Psycholog*in oder Jurist*in beraten. Die Ansprechstelle bietet auch Online-Beratung per Chat oder persönliche Beratung vor Ort in Berlin an.

www.ansprechstelle-safe-sport.de/

Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon

[116 111](tel:116111)

Der Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich.

Telefonzeiten: Montags bis Samstags: 14:00 bis 20:00 Uhr

Hilfe-Telefon berta: Beratung bei organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt

[0800 30 50 750](tel:08003050750)

Der Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich.

Telefonzeiten: Dienstags: 16:00 bis 19:00 Uhr sowie Mittwochs und Freitags: 9:00 bis 12:00 Uhr

(An Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist das Telefon nicht besetzt.)

Hilfe per e-Mail

N.I.N.A. e.V. - Online Beratung

hilfe-telefon-missbrauch.online

Sichere, kostenfreie und vertrauliche Beratung per E-Mail für Jugendliche und Erwachsene zu allen Fragen, die mit sexuellem Missbrauch zu tun haben. Die Antwortzeit beträgt zwei bis drei Werktage.

Eine eigene E-Mail-Adresse ist nicht erforderlich.

JugendNotmail

jugendnotmail.de

Kostenfreie und vertrauliche Online-Beratung per E-Mail oder Chat für Kinder und Jugendliche in allen Lebenslagen. Die Antwortzeit beträgt in der Regel 24 Stunden, kann aber auch länger sein.

Hilfe vor Ort**Datenbank des Hilfe-Portals sexueller Missbrauch**

hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden

In der Datenbank findest du passende Hilfeangebote wie Beratungsstellen, Notdienste, therapeutische und rechtliche Angebote in deiner Nähe. Eine leichte Filterführung ermöglicht das Finden passender Angebote.

ODABS: Online-Datenbank für betroffene von Straftaten

odabs.org

Die Datenbank gibt einen Überblick über Angebote für Betroffene von Straftaten in deiner Nähe. Eine leichte Filterführung ermöglicht das Finden passender Angebote. Es geht hierbei nicht nur um sexualisierte sondern auch um körperliche und/oder seelische Gewalt.

Weitere Informationen**Hilfe-Portal sexueller Missbrauch**

hilfe-portal-missbrauch.de/startseite

Dunkelziffer e.V.

Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg

Tel.: [040 42 10 70 00](tel:04042107000) | E-Mail: [mail\(at\)dunkelziffer.de](mailto:mail(at)dunkelziffer.de)

dunkelziffer.de

gegen-missbrauch e.V.

Verein für Betroffene, Partner und Gegner von sexuellem Kindesmissbrauch

Oberestraße 23, 37075 Göttingen

Tel.: [0551 50 06 56 99](tel:055150065699) | E-Mail: [info\(at\)gegen-missbrauch.de](mailto:info(at)gegen-missbrauch.de)

gegen-missbrauch.de

Impressum:

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt für ein gewaltfreies miteinander in der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. | Stand 29.12.2024

Herausgeber: DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V.

Umsetzung: Präventionsbeauftragte; Präventionsteam

Anschrift: DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. | Postfach 1109 | 33791 Steinhagen

Text: Präventionsbeauftragte | Vorsitz